

Die Stadt Burgwedel erlässt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Burgwedel gem. § 6 Abs. 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Monate Januar 2021 bis März 2021 werden für die Betreuung Ihres Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Burgwedel keine Gebühren erhoben. Im Fall der Betriebsaufnahme bis zum 15. April 2021 wird die volle Gebühr für den Monat April 2021 erhoben. Sofern der Betrieb nach dem 15. April 2021 bis zum Monatsende aufgenommen wird, ist die halbe maßgebliche Gebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Folgemonate weiter. Sobald eine Betreuung Ihres Kindes wieder im Regelbetrieb möglich ist, gilt der zuletzt erlassene schriftliche Gebührenbescheid durch die Stadt Burgwedel weiter, bis ein neuer schriftlicher Gebührenbescheid erlassen wird.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Stadt Burgwedel erhebt grundsätzlich für die Betreuung Ihres Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte gem. der Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel in der Fassung der 12. Änderungssatzung eine monatliche Gebühr, die Sie durch einen schriftlichen Gebührenbescheid mitgeteilt bekommen.

Gem. § 6 Abs. 6 der o.g. Satzung wird für den Fall der Betriebsschließung auf Anordnung Dritter (z.B. auf Basis des Infektionsschutzgesetzes) vor dem 15. eines Monats bis zum Monatsende keine Gebühr erhoben. Sofern der Betrieb vor dem Monatsende aufgenommen wird, ist die halbe maßgebliche Gebühr zu entrichten. Ebenfalls die halbe Gebühr ist zu entrichten, wenn eine Betriebsschließung nach dem 15. eines Monats bis zum Monatsende erfolgt. Eine Gebührenerstattung erfolgt insoweit von Amts wegen und bedarf keines Antrags.

Die städtischen Kindertagesstätten sind zur Eindämmung der Corona-Pandemie grds. seit dem 11.01.2021 auf Anordnung des Landes Niedersachsen geschlossen. Dementsprechend wird die Gebührenpflicht für die Monate Januar 2021 bis März 2021 hiermit aufgehoben. Nach heutigem Stand sind die städtischen Kindertagesstätten aufgrund des maßgeblichen Inzidenzwertes in der Region Hannover weiterhin geschlossen. Sofern der eingeschränkte Betrieb im April 2021 stattfinden kann, gelten die o.g. Regelungen. Dies gilt ebenfalls für die Folgemonate weiter.

Der zuletzt erlassene schriftliche Gebührenbescheid bleibt unangetastet und gilt weiter, sobald der Regelbetrieb wiederaufgenommen werden kann bzw. bis ein neuer schriftlicher Gebührenbescheid erlassen wird.

Zu Ziffer 2:

Die Stadt Burgwedel hat in Ziffer 2 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. 14 sowie über die Internetseite der Stadt Burgwedel unter www.burgwedel.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel zu richten.

Burgwedel, den 22.03.2021

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Düker